

8. NACHTRAG
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968
vom 01.02.2021

Der Hauptausschuss der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 27.01.2021 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der geltenden Fassung, folgenden 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968 beschlossen:

1. § 2 Absatz 1 Ziffer 6 wird gestrichen.

§ 2 Absatz 1 Ziffer 7 wird Ziffer 6.

2. In § 8 Absatz 8 werden die Worte „Kinderspielplätzen und“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt erweitert:

„j) Mischflächen“

§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

„Mischflächen im Sinne von Buchstabe j) sind Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Buchstaben c) und f) bis i) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.“

4. In § 10 Absatz 2 werden die Worte „und Kinderspielplätze“ gestrichen.

5. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie in den befestigten Teilen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen und die unbefestigten Teile in ortsüblicher Weise ihrem Zweck entsprechend gärtnerisch gestaltet sind.“

6. **Inkrafttreten**

Dieser 8. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968 dem Beschluss des Hauptausschusses vom 27.01.2021 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 1.2.21, 15:15.....(mit Uhrzeit der Unterschriftsleistung)


(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin